

Vertrag mit der Klinik St. Anna, Luzern, über die Zusammenarbeit im Bereich der Neurochirurgie

vom 18. Februar 1997

1. Zweck

Der Vertrag bezweckt:

- 1.1 Eine optimale, zwischen den Vertragspartnern koordinierte medizinische und pflegerische Versorgung der neurochirurgischen Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden.
- 1.2 Die Regelung der Abgeltung der Leistungen der Klinik St. Anna inkl. der an der Klinik St. Anna tätigen Belegärzte.
- 1.3 Die gegenseitige Information und Dokumentation bezüglich medizinische Entwicklung, Patientenstatistik und Kostenstrukturen im Bereich der Neurochirurgie.

2. Organisation der neurochirurgischen Versorgung im Kanton Obwalden Geltungsbereich des Vertrages

- 2.1 Im Bereich der neurochirurgischen Versorgung wird vorliegend zwischen voraussehbaren neurochirurgischen Eingriffen und Neurotraumatologie unterschieden. Die Klinik St. Anna stellt die voraussehbaren neurochirurgischen Eingriffe zu Gunsten von Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden sicher. Für die Klinik St. Anna gilt dies im Rahmen der nachstehenden Ziffern. Der Bereich der Neurotraumatologie wird im Kantonsspital Luzern sichergestellt.
- 2.2 Dieser Vertrag gilt für die stationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden bezüglich der neurochirurgischen Eingriffe gemäss Ziff. 4.1 nachstehend auf der allgemeinen Abteilung der Klinik St. Anna.

3. Eingriffe und Behandlungen in der Klinik St. Anna

- 3.1 Durch vorliegenden Leistungsvertrag erhält die Klinik St. Anna einen Leistungsauftrag im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 für die neurochirurgischen Eingriffe gemäss Ziff. 4.1 auf der allgemeinen Abteilung und wird hierfür auf die noch zu erstellende Spitalliste des Kantons Obwalden aufgenommen werden.

3.2 Die Klinik St. Anna garantiert soweit möglich die Behandlung aller Patientinnen und Patienten gemäss den voranstehenden Ziffern. Bezüglich der Aufnahmepriorität sind Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden den Luzerner Patientinnen und Patienten gleichgestellt. Für das Verfahren gelten die Empfehlungen der schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz betreffend ausserkantonale Hospitalisation (Kostengutsprache Kantonsarzt).

Kinder unter 14 Jahren können in der Klinik St. Anna nicht aufgenommen werden.

4. Leistungsabgeltung

4.1 Die Abgeltung der an der Klinik St. Anna erbrachten Leistungen ist wie folgt geregelt:

4.1.1 Für die auf der allgemeinen Abteilung der Klinik St. Anna behandelten Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden gelten folgende Fallpauschalen:

Kategorie 1: (Hospitalisation: durchschnittlich 4 Tage)
Abklärungsfälle, keine Operationen Fr. 3'800.–

Kategorie 2: (Hospitalisation: durchschnittlich 10 Tage)
– Lumbale DH
– Trepanationen
– Shunt
– Diverses (ME, periphere Nerven, Fixateur ext.,
kleine Limanektomie ohne Stabilisation) Fr. 10'500.–

Kategorie 3: (Hospitalisation: durchschnittlich 15 Tage)
– Kraniotomie: Tumoren einfache
– Lumbale Stenosen und Stabilisation (z. B. Typ Stryker)
– Zervikale DH
– Spinale Tumoren Fr. 17'300.–

Kategorie 4: (Hospitalisation: durchschnittlich 30 Tage)
– Kraniotomie: Tumoren schwierig
– SAB
– Transsphenoidale Operationen
– Dorso-ventrale Stabilisationen
– Grosse Traumata
– Lange IPS – Aufenthalte nach Trauma oder Blutung Fr. 50'700.–

4.1.2 Die Fallpauschalen umfassen alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in der nachfolgenden Ziff. 4.1.3 festgehalten sind. Die Pauschalen umfassen insbesondere:

- Den Spitalaufenthalt für die volle Dauer der Spitalbedürftigkeit, einschliesslich der notwendigen Intensivpflege
- Alle ärztlichen Leistungen
- Die Kosten der Operationssaalbenützung und Anästhesie
- Nachoperationen bzw. Komplikationen, die in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem vorangehenden neurochirurgischen Eingriff stehen und binnen 4 Wochen seit diesem Eingriff auftreten
- Sämtliche Nebenkosten, wie Labor, Medikamente, Blutkonserven, Blutersatzmittel, sämtliches Material, Physiotherapie (soweit indiziert) usw.
- Bildgebende Diagnostik (Röntgen, CT, MR)

4.1.3 Die Fallpauschalen umfassen nicht:

- Die persönlichen Auslagen der Patientinnen und Patienten
- Implantate; diese werden zum Einstandspreis zuzüglich 10% in Rechnung gestellt
- Hämodialyse
- Transportkosten
- Rehabilitation
- Notwendige Leistungen, welche nicht Bestandteil der in der Ziff. 4.1.1 festgehaltenen Eingriffe bilden, wie insbesondere Leistungen weiterer Spezialärzte usw.

Diese Leistungen werden nach geltenden SLK-Tarifen bzw. der gültigen Preisliste separat in Rechnung gestellt.

4.1.4 Der Kanton Obwalden verpflichtet sich, der Klinik St. Anna die Differenz zwischen den vereinbarten Fallpauschalen gemäss Ziff. 4.1.1 sowie den Abgeltungen für die Leistungen gemäss Ziff. 4.1.3 (ohne persönliche Auslagen) und den von den Krankenversicherern davon übernommenen Anteilen zu bezahlen.

4.1.5 Bei UV-, MV- und IV-Patienten bezahlt der Kanton Obwalden die Differenz zwischen den oben genannten Fallpauschalen sowie der Abgeltung für die Leistungen gemäss Ziff. 4.1.3 (ohne persönliche Auslagen) und den Taxen, die zwischen den Obwaldner Heilanstalten und den Versicherern vereinbart sind (MTK-Pauschale).

- 4.1.6 Bei halbprivat- und privatversicherten Patientinnen und Patienten, die auf der Privatabteilung behandelt werden, beteiligt sich der Kanton Obwalden, vorbehältlich der Entwicklung der Gesetzgebung bzw. deren Auslegung, nicht an den Kosten.
- 4.1.7 Die Fallpauschalen werden nach 12 Monaten gemeinsam überprüft. Bei ausgewiesenen Abweichungen können die Fallpauschalen einvernehmlich durch die Vertragsparteien angepasst werden.

5. Verfahren und Kostenvergütung

- 5.1 Die Klinik St. Anna stellt dem Gewerbe- und Fürsorgedepartement für die neurochirurgischen Eingriffe in der Klinik St. Anna periodisch Rechnung.
- 5.2 Das Gewerbe- und Fürsorgedepartement des Kantons Obwalden ist berechtigt, die Rechnungsstellung unter Wahrung des Amts- und Arztgeheimnisses auf eigene Rechnung durch eine vom Kanton Obwalden und der Klinik St. Anna gemeinsam zu bestimmende Revisionsstelle kontrollieren zu lassen.

6. Qualitätssicherung / Berichtswesen

Die Klinik St. Anna und ihre Belegärzte berichten in jährlichen Abständen dem Gewerbe- und Fürsorgedepartement des Kantons Obwalden über die fachliche Vertragserfüllung, die Qualität und Statistiken.

7. Geltungsdauer, Kündigung

- 7.1 Vorliegender Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7.2 Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

8. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991¹,

beschliesst:

1. Der Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich der Neurochirurgie und die Abgeltung der Leistungen wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung veränderten Verhältnissen anzupassen oder gegebenenfalls zu kündigen.

Sarnen, 21. März 1997

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Oswald Gasser
Der Protokollführer: Urs Wallimann

¹ LB XXI, 248